

(5) Die Bestätigung von DDR-Standards ist von dem Leiter des nach § 5 Abs. 4 verantwortlichen Wirtschaftsorgans beim Leiter des Amtes für Standardisierung zu beantragen.

(6) Der Leiter des dem Wirtschaftsorgan übergeordneten zentralen Staatsorgans kann sich die Beantragung der Bestätigung von DDR-Standards vorbehalten. Es gilt damit für diese Standards als der nach Abs. 5 verantwortliche Leiter.

(7) Mit der Beantragung der Bestätigung des DDR-Standards übernimmt der Antragsteller die Verantwortung, daß

— die für die Ausarbeitung und Einführung der DDR-Standards festgelegten Bestimmungen gemäß § 6 und die anderen hierfür geltenden Regelungen eingehalten wurden

— der Standard auf Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen überwacht und rechtzeitig überarbeitet wird.

(8) Wird durch das Amt für Standardisierung festgestellt, daß ein zur Bestätigung eingereichter Standardentwurf nicht den Bestimmungen des § 6 und den anderen für die Ausarbeitung von Standards geltenden Regelungen entspricht, so hat der Leiter des Amtes für Standardisierung den Entwurf dem Einreicher mit seinen Forderungen zur Überarbeitung zurückzugeben.

(9) Bei Änderungen von DDR-Standards gelten die Absätze 1 bis 8 sinngemäß.

(10) Zurückziehungen von DDR-Standards werden vom Leiter des Amtes für Standardisierung vorgenommen und von ihm durch Anordnung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet. Damit werden die Zurückziehungen rechtswirksam.

(11) Die Zurückziehung eines DDR-Standards ist grundsätzlich von dem für die Beantragung der Bestätigung des Standards verantwortlichen Leiter zu beantragen. Mit dem Antrag auf Zurückziehung hat er zu gewährleisten, daß

— die Zurückziehung des DDR-Standards im volkswirtschaftlichen Interesse liegt

— die durch die Ungültigkeit des DDR-Standards erforderlich werdenden Maßnahmen mit allen Beteiligten abgestimmt sind.

§ 8

Bestätigung und Zurückziehung von Fachbereichstandards

(1) Fachbereichstandards sind durch die Leiter der gemäß § 5 Abs. 4 verantwortlichen Wirtschaftsorgane zu bestätigen.

(2) Mit der Bestätigung des Fachbereichstandards übernimmt der Leiter die Verantwortung, daß

— die staatlichen Gesamtinteressen gewahrt und der Standard umfassend abgestimmt wurde

— die weiteren für die Ausarbeitung und Einführung der Fachbereichstandards festgelegten Bestimmungen gemäß § 6 und die anderen hierfür geltenden Regelungen eingehalten wurden

— der Standard nach Bestätigung rechtzeitig bereitgestellt, auf Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen überwacht und rechtzeitig überarbeitet wird.

(3) Die bestätigten Fachbereichstandards sind durch die Leiter, die die Bestätigung vorgenommen haben, dem Leiter des Amtes für Standardisierung zur Verkündung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu übergeben.

(4) Fachbereichstandards werden vom Leiter des Amtes für Standardisierung durch Anordnung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet. Damit werden sie rechtswirksam.

(5) Bei Änderungen von Fachbereichstandards gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

(6) Die Zurückziehung eines Fachbereichstandards ist von dem für die Bestätigung des Standards verantwortlichen Leiter vorzunehmen.

(7) Mit der Zurückziehung übernimmt der Leiter die Verantwortung, daß

— die Zurückziehung des Fachbereichstandards im volkswirtschaftlichen Interesse liegt

— die durch die Ungültigkeit des Fachbereichstandards erforderlich werdenden Maßnahmen mit allen Beteiligten abgestimmt sind.

(8) Die Zurückziehung eines Fachbereichstandards ist von dem Leiter, der die Zurückziehung vorgenommen hat, dem Leiter des Amtes für Standardisierung zur Verkündung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

(9) Zurückziehungen von Fachbereichstandards werden vom Leiter des Amtes für Standardisierung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet. Damit werden sie rechtswirksam.

(10) Der Leiter des dem Wirtschaftsorgan übergeordneten zentralen Staatsorgans kann sich die Bestätigung, Änderung und Zurückziehung von Fachbereichstandards vorbehalten. Er gilt damit für diese Standards als der nach Abs. 1 verantwortliche Leiter.

(11) Wird festgestellt, daß ein Fachbereichstandard den Bestimmungen des Abs. 2 nicht entspricht und zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Nachteile eine sofortige Überarbeitung oder Zurückziehung des Standards notwendig ist, so hat der Leiter des Amtes für Standardisierung das Recht, dem Leiter des gemäß § 5 Abs. 4 für den Fachbereichstandard verantwortlichen Wirtschaftsorgans in Abstimmung mit dessen übergeordnetem Organ eine diesbezügliche Auflage zu erteilen.